

S a t z u n g **über die Benutzung des Freibades der** **Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 11.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt das Freibad "Waldbad Königshof" als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann -je nach Wetterlage- eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.

§ 2

Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung, die für alle Badegäste verbindlich ist. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 3

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Sittensen als öffentliche Aufgabe.

§ 4

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind dem Schwimmbadpersonal sofort zu melden.

Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt im Schwimmbad nur in angemessener Badebekleidung zulässig. Angemessen ist

Badebekleidung, wenn sie keinen Anstoß erregt. Die Entscheidung darüber trifft der Schwimmmeister.

§ 5

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

§ 6

Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.

§ 7

Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

§ 8

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 9

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 10

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

§ 12

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Satzung verantwortlich.

§ 13

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Samtgemeinde Sittensen erhoben.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

§ 14

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Eine 1/2 Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit findet kein Einlass mehr statt. Etwaige Änderungen der Badezeiten werden gesondert bekannt gegeben.

§ 15

Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 16

Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch

- a) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen.

Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

Nicht schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 17

Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Für die Rücknahme, den Verlust und die Dauer der Gültigkeit der Karten findet § 3 der Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen Anwendung.

III. Bade- und Spielbetrieb

§ 18

Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Brausen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden.

Vor dem Betreten der Badebecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu reinigen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Badebecken ist untersagt.

Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

§ 19

Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet. Das Betreten der Badebeckenumrandung mit Fußbekleidung ist nicht erlaubt.

§ 20

Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten und sicheren Schwimmern (Freischwimmern oder wenigstens Seepferdchen-Abzeichenbesitzern), wobei letztere in Begleitung eines Erwachsenen sein müssen, benutzt werden.

Um das Seepferdchen-Abzeichen zu erwerben, muss das Schwimmbecken mindestens einmal in Längsrichtung, 50 Meter, durchschwommen werden.

Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken und kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.

§ 21

In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch den Schwimmmeister gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von Springern genutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort auf der gegenüberliegenden Beckenseite zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

§ 22

Die Benutzung von Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen) ist grundsätzlich verboten, die Benutzung von Taucherbrillen mit Schnorchel ist nur den Rettungsschwimmern erlaubt. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister gebraucht werden.

IV. Schwimmunterricht

§ 23

Der Schwimmmeister erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Schwimmbad nicht zugelassen.

V. Haftung

§ 24

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 25

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 26

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden n u r bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

§ 27

Für Wertsachen und Bargeld wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € haftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 28

Für verlorene Kleidung wird nicht haftet.

§ 29

Geld und Wertsachen können an der Schwimmbadkasse zur Aufbewahrung gegen Aushändigung einer Verwahrungsmarke abgegeben werden. Dabei werden Geldbeträge und Wertsachen nicht gezählt oder geprüft.

Für verlorengegangene Verwahrungsmarken sind 5,00 € zu entrichten. Vor der Aushändigung der zur Verwahrung abgegebenen Sachen ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls die Verwahrungsmarke gefunden wird.

Der Garderobenschrank bzw. das Wertfach hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

§ 30

Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

§ 31

Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

VII. Ausnahmen

§ 32

Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33

Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort auszuhängen.

§ 34

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.1993 außer Kraft.

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

Sittensen, den 11.03.2004

gez. Klindworth
Samtgemeindegemeindevorsteher

gez. Wallin
Samtgemeindedirektor